



Den 12ten Junii 1692. In der Stadt  
zu Sondershausen. In dem Namen  
des Herrn. Ich, der Unterzeichnete,  
habe den Inhalt der obgenannten  
Acten gelesen, und finde den  
Inhalt derselben richtig, und  
darin keine Verwechslung,  
oder sonst etwas, was die  
Gerechtigkeit verletzen würde,  
daher ich den Inhalt derselben  
für richtig und gültig anerkenne,  
und mich demselben unterwerfe.  
In Zeugniss dessen, habe ich  
diese Acten mit dem  
Bischoflichen Rathe  
zu Sondershausen  
gelesen, und  
den Inhalt derselben  
für richtig und gültig  
anerkannt, und mich  
demselben unterworfen.  
Daher ich den Inhalt derselben  
für richtig und gültig  
anerkennt, und mich  
demselben unterwerfe.  
In Zeugniss dessen,  
habe ich diese Acten  
mit dem Bischoflichen  
Rathe zu Sondershausen  
gelesen, und den Inhalt  
derselben für richtig  
und gültig anerkannt,  
und mich demselben  
unterworfen.  
Daher ich den Inhalt  
derselben für richtig  
und gültig anerkenne,  
und mich demselben  
unterwerfe.  
In Zeugniss dessen,  
habe ich diese Acten  
mit dem Bischoflichen  
Rathe zu Sondershausen  
gelesen, und den Inhalt  
derselben für richtig  
und gültig anerkannt,  
und mich demselben  
unterworfen.  
Daher ich den Inhalt  
derselben für richtig  
und gültig anerkenne,  
und mich demselben  
unterwerfe.

Ich, Johannes Thord  
Bischoflicher Rathe  
zu Sondershausen

Den 12ten Junii 1692. In der Stadt  
zu Sondershausen. In dem Namen  
des Herrn. Ich, der Unterzeichnete,  
habe den Inhalt der obgenannten  
Acten gelesen, und finde den  
Inhalt derselben richtig, und  
darin keine Verwechslung,  
oder sonst etwas, was die  
Gerechtigkeit verletzen würde,  
daher ich den Inhalt derselben  
für richtig und gültig anerkenne,  
und mich demselben unterwerfe.  
In Zeugniss dessen, habe ich  
diese Acten mit dem  
Bischoflichen Rathe  
zu Sondershausen  
gelesen, und  
den Inhalt derselben  
für richtig und gültig  
anerkannt, und mich  
demselben unterworfen.  
Daher ich den Inhalt derselben  
für richtig und gültig  
anerkennt, und mich  
demselben unterwerfe.  
In Zeugniss dessen,  
habe ich diese Acten  
mit dem Bischoflichen  
Rathe zu Sondershausen  
gelesen, und den Inhalt  
derselben für richtig  
und gültig anerkannt,  
und mich demselben  
unterworfen.  
Daher ich den Inhalt  
derselben für richtig  
und gültig anerkenne,  
und mich demselben  
unterwerfe.